

Straßenrechtliche Einziehung

Aus überwiegenden Gründen der Entbehrlichkeit für den Verkehr, soll gem. § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S.330) in der derzeitigen Fassung das Teilstück des Grundstückes FSt.-Nr. 332 (Obere Laube) im nördlichen Bereich der Oberen Laube, mit einer Gesamtgröße von ca. 81 qm eingezogen werden.

Die genauen Grenzen der einzuziehenden Flächen ergeben sich aus den Eintragungen im beigefügten Lageplan. Dieser kann ebenfalls bei der Stadt Konstanz – Bürgeramt Abteilung Verkehrs- und Bußgeldwesen – Untere Laube 24, 78459 Konstanz eingesehen werden kann.

Stadt Konstanz

Der Oberbürgermeister – Dezernat I –

Öffentliche Bekanntmachung am 02.06.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

